

Ausschussvorlage KPA/19/40

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
– Drucks. [19/3846](#) –**

30.	Katholische Elternschaft Deutschlands e. V.	S. 412
31.	Deutsche Börse AG	S. 414
32.	Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren Landesverband Hessen	S. 416
33.	Arbeitsgemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen Schulen und den Studienseminaren für die beruflichen Schulen in Hessen	S. 419
34.	Arbeitskreis privater Förderschulen in Hessen	S. 422

ELTERN – MITWIRKUNG MACHT SCHULE

Stellungnahme des Verbandes der KED in Hessen e.V.

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes.

Zum Entwurf § 3 Abs. 10

Mit dieser Neuregelung wird den Lehrkräften durch den Gesetzgeber eine zusätzliche Verantwortung bei der Problemlösung hinsichtlich ihres Wohls gefährdeter Schülerinnen und Schüler übertragen. In der Neufassung wird die Suche nach Lösungen in erster Linie den Lehrkräften im Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern zugesprochen.

Wir schlagen eine Umformulierung für Satz drei vor:

„Die Eltern sind einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers in Frage gestellt ist, in diesem Fall wird das zuständige Jugendamt unterrichtet.“

Zum Entwurf § 5 Abs. 1

Religionsunterricht findet als konfessionell gebunden in ökumenischer Offenheit statt; derzeit wird er in Hessen in Anbindung an 14 Religionsgemeinschaften ermöglicht.

Es wird angeregt, dies im Schulgesetz zum Ausdruck zu bringen, indem in § 5 Abs. 1 das Wort „Religion“ ergänzt wird durch die Worte „Religion in konfessioneller Ausprägung“. Im Zeugnis würde dann die Konfession ausgewiesen.

Zum Entwurf von § 5 Abs. 2

Wir sehen in diesem Absatz eine Einengung von §2 HSchG. Es könnte eine Fokussierung auf bestimmte Berufsfelder erfolgen. Dies widerspräche dem umfassenden Bildungsauftrag der Schule.

Nach der Begründung zur Neufassung dieses Absatzes soll es lediglich um Kompetenzen zur Berufs- und Studienorientierung gehen.

Warum wird dann im Gesetzestext für die Vermittlung von Kompetenzen für die künftige Berufsausbildung das Erstellen von Rechtsverordnungen ermöglicht?

Der Gesetzestext wäre inhaltlich zu unbestimmt, als dass er nach Art. 80 Abs.1 GG eine ausreichende Grundlage für eine Rechtsverordnung bilden könnte. Die Bestimmung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sollte beim Gesetzgeber bleiben und nicht dem Verordnungsgeber der jeweiligen Landesregierung überlassen werden.



Kath. Elternschaft Deutschlands
KED in Hessen e.V.
Landesverband Hessen

Eschenheimer Anlage 21
60318 Frankfurt/Main

TEL. : 0179 1115434

Homepage :
www.katholische-elternschaft.de

E-Mail :
ked-hessen@t-online.de

Bankverbindung :
Frankfurter Sparkasse 1822
BLZ 500 502 01
Konto-Nr. 287 539
IBAN :
DE 60 5005 0201 0000 2875 39
BIC : HELADEF1822

Finanzamt : FFM III
Steuernummer 045 255 78385

Die vom Gesetzentwurf vorgesehene Vorbereitung auf eine künftige Berufsausbildung könnte bedeuten, dass Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse zu einer Berufswahl gedrängt würden.

Zum Entwurf § 7 Abs. 1

Im Art. 6 GG wird der besondere Schutz von Ehe und Familie beschrieben und erhält dadurch grundlegende Bedeutung; daher sollte Satz 2 unverändert aus dem geltenden Gesetz übernommen werden. Eingetragene Partnerschaften sind als eine weitere rechtlich geschützte Form zu benennen.

Weiterhin erachten wir es für notwendig in Satz 3 den Wortlaut „Offenheit und Toleranz“ wie im geltenden Gesetz beizubehalten und erinnern an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.12.1977 (BVerfGE 47,46 RN 112f).

Zum Entwurf § 7 Abs. 2

Immer wieder berichten uns Eltern über ihre Informierung erst nach Beginn der Unterrichtseinheiten und über fehlende Information zu den verwendeten Unterrichtsmaterialien. Daher schlagen wir vor in Abs. 2 das Wort „Unterrichtsmaterialien“ zu ergänzen und das Wort „rechtzeitig“ durch „vor Beginn einer Unterrichtseinheit in einem Elternabend“ zu ersetzen.

Für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur geplanten Änderung des Hessischen Schulgesetzes bedanken wir uns.

Im Namen des Vorstandes

Gabriele Abel

(1. Vors. KED in Hessen e.V.)



**Stellungnahme der
Gruppe Deutsche Börse**

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE für ein Gesetz
zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

- Drucks. 19/3846 -

18. Januar 2017

Wir begrüßen das im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes definierte übergeordnete Ziel der Förderung der Berufs- und Studienorientierung. Allerdings bedauern wir, dass in der vorgesehenen Neufassung des § 5 Abs. 2 die Förderung eines grundlegenden Verständnisses wirtschaftlicher Abläufe durch Pflichtunterricht nicht mehr explizit erwähnt wird. Wünschenswert wäre u.E. eine stärkere Betonung der ökonomischen Bildung.

Die Organisation integrierter, transparenter und sicherer Kapitalmärkte ist nicht nur der öffentliche Auftrag und das Kerngeschäft, sondern auch der größte gesellschaftliche Wertbeitrag der Gruppe Deutsche Börse. Ökonomische Bildung ist dabei einer der zentralen Schlüssel diesen Wertbeitrag gesamtgesellschaftlich zugänglich zu machen und zum Tragen zu bringen.

Ökonomische Kenntnisse und Kompetenzen gehören zur Allgemeinbildung und sind im Privatleben und im Beruf unverzichtbar. Aus diesem Grund gehört die ökonomische Bildung zum Bildungsauftrag der allgemeinbildenden Schulen. Diese trägt dazu bei, dass junge Menschen mündige Wirtschafts- und Staatsbürger werden, fördert das Verständnis für unternehmerisches Handeln und verbessert die Akzeptanz der Sozialen Marktwirtschaft. Sie stärkt die Rolle des Einzelnen als Verbraucher und leistet einen Beitrag dazu, dass Schülerinnen und Schüler ihre Entscheidung hinsichtlich Ausbildung, Studium und beruflicher Laufbahn eigenverantwortlich und sachkundig treffen können.

In Hessen ist die ökonomische Bildung an allgemeinbildenden Schulen Teil des Unterrichtsfachs „Politik und Wirtschaft“. Wir sind der Auffassung, dass die nachhaltige Implementierung der ökonomischen Bildung in schulische Allgemeinbildung nur über die Schaffung eines eigenständigen Pflichtschulfaches für die ökonomische Bildung ab der Sekundarstufe I erreicht werden kann, weil sie einen institutionell abgesicherten Handlungsrahmen in der Schule schafft und in der Folge Lehre und Forschung an Hochschulen etabliert.

Das Bundesland Baden-Württemberg hat im Jahr 2016 ein Pflichtschulfach „Wirtschaft“ eingeführt. Wir schlagen vor, dem Beispiel Baden-Württembergs zu folgen und in Hessen das Fach „Politik und Wirtschaft“ ab der Sekundarstufe I in zwei eigenständige Pflichtschulfächer „Wirtschaft“ sowie „Politik“ aufzuteilen. Ein Kerncurriculum für das Schulfach „Wirtschaft“ in Hessen sollte dabei mindestens die Wissensgebiete Verbraucherbildung, finanzielle Allgemeinbildung, Entrepreneurship Education und Berufsorientierung abdecken.

* * *

Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren Landesverband Hessen

Die Vorsitzende
Martin-Niemöller-Schule
Bierstadter Straße 47
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 – 317410
E-Mail: elisabeth.waldorff@wiesbaden.de

Wiesbaden, den 15. Januar 2017

Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

**Stellungnahme der Oberstudiendirektoren (Landesverband Hessen)
Zur Anhörung durch den Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen
Landtags
Hier : Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90 / DIE
GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Zu 11:

Die Ergebnisse der Längsschnittstudie zur Bildungsqualität und Wirkung von Angeboten in der Ganztagschule (StEG, vgl. auch *Zeitschrift für Pädagogik* 62 [2016] Nr. 6) zeigen, dass die politisch beabsichtigte kognitive Förderung von Schülerinnen und Schülern (unbeschadet einer Förderung des Sozialverhaltens) nicht eingetreten ist. Es erscheint daher fraglich, ob es tatsächlich sinnvoll ist, per Gesetz Unterricht und weitere Bildungs- und Betreuungsangebote (§ 15 Abs. 3) zu verzahnen bzw. die Organisation des Tagesablaufs zu rhythmisieren (§ 15 Abs. 5).

Zu 20:

Mit der Möglichkeit, von einer Kursdifferenzierung in der Gesamtschule abzusehen, wird praktisch eine weitere Schulform in Hessen eingeführt: die Gesamtschule, die ausschließlich binnendifferenziert arbeitet. Es existieren dann im Bereich der Sekundarstufe I folgende Bildungsgänge: Förderstufe, Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule, Mittelstufenschule, kooperative Gesamtschule, integrierte Gesamtschule mit Fachleistungsdifferenzierung und integrierte Gesamtschule ohne Fachleistungsdifferenzierung. Dies widerspricht dem Aufbau eines übersichtlichen zweigliedriges Schulsystem mit Sekundarschule und Gymnasium.

Zu 23:

Mit der Gesetzesänderung wird durch Einführung des Faches Darstellendes Spiel erneut die Attraktivität des beruflichen Gymnasiums gegenüber den grundständigen Gymnasien gestärkt. Angesichts der Tatsache, dass berufliche Gymnasien zur allgemeinen Hochschulreife führen, sollten hier auch die Beleg- und Prüfungsverpflichtungen angeglichen werden.

Zu 62:

Die Neuformulierung der Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleiter im Hinblick auf eine systematische Qualitätsentwicklung der Schulen bedeutet eine erneute Erhöhung der Arbeitszeit. Von Seiten des Verbandes wird erneut darauf hingewiesen, dass der Verordnungsgeber zwar einen Handlungsspielraum bei der Konkretisierung der Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter hat, jedoch begründen muss, ob und wie er die vorgesehene Änderung bei der Bemessung der Arbeitszeit berücksichtigt hat (vgl. OVG Lüneburg, 09.06.2015, 5 KN 162/14).

Zu 63:

Die Formulierungen zu den erwarteten Kompetenzen wirft die Frage auf, wie diese Kompetenzen nachgewiesen werden. In der Begründung zu der Normenänderung heißt es, dass diese Änderung sich auf die parallele Einführung eines Schulleiterqualifizierungsverfahrens beziehe. Dieses Verfahren befindet sich allerdings zunächst in der Erprobungsphase und wirft aus Sicht des Verbandes erhebliche rechtliche und strategische Probleme auf (vgl. unsere Stellungnahme zur Qualifizierung von Schulleiterinnen und Schulleiter vom 28. September 2016).

Zu 64:

Durch die Einführung von jährlichen Schulentwicklungsgesprächen auf der Basis von Zielvereinbarungen, die durch die Schulleitungen vorbereitet werden müssen, wird eine neue Aufgabe für die Schulleiterinnen und Schulleiter beschrieben, ohne dass dies bei der Zumessung der Arbeitszeit berücksichtigt würde (vgl. Anmerkung zu 62).

In § 92 Abs. 3 wird der Hessische Referenzrahmen für Schulqualität als Bezugsrahmen neu in das Schulgesetz eingeführt und mit § 98 Abs. 3 als normierend für die Qualitätsentwicklung, für die Arbeit am Schulprogramm sowie für die interne und externe Evaluation gesetzt. Eine solche Normierung widerspricht dem Gedanken des § 127, dass Schulen ihre pädagogische Gestaltung weitgehend selbst bestimmen müssen, um ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag im Hinblick auf das soziale Umfeld der Schule und die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen der Lernenden optimal erfüllen zu können. Mit der Einführung des Referenzrahmens in die Gesetzgebung wird Schule zunehmend wieder in die administrative Abhängigkeit von Ministerium und Schulaufsicht gebracht und als Vollzugsorgan eines abstrakt entwickelten Qualitätsplans gesehen.

Der Hessische Referenzrahmen gewinnt eine neue rechtliche Qualität, indem er steuernd in das Bildungssystem eingreift, ohne vom Gesetzgeber legitimiert worden zu sein. Der Referenzrahmen hat dabei mindestens den Charakter einer Rechtsverordnung. Nach Art. 80 Abs. 1 GG muss aber durch das Gesetz eine Ermächtigung erfolgt sein, damit ein Ministerium Rechtsverordnungen erlassen darf. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Dies ist nicht der Fall.

Zu 65:

Mit der Neufassung des § 94 wird der Begriff der verwaltungsfachlichen Aufsicht eingeführt. Dies entspricht nicht der in § 92 Abs. 3 verwendeten Terminologie und suggeriert einen neuen, eigenständigen Aufsichtsbereich. Hier sollte in Bezugnahme auf § 92 von „Dienst- und Rechtsaufsicht“ gesprochen werden.

Zu 71:

Die Regelung, dass die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gewerkschaften nun nicht mehr Lehrkräfte sein sollen, führt zu einer Entprofessionalisierung des Gremiums.

Zu 76:

Die Neuregelung führt zu einer weiteren Bürokratisierung von Entscheidungsprozessen in der Schule. Eltern und Schülerinnen und Schüler (vgl. § 122 Abs. 5) sind bereits durch ihre Mitgliedschaft in der Schulkonferenz in Entscheidungen eingebunden. Die neuen hinzukommenden Zustimmungserfordernisse für die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, die Öffnung von Schule, die Organisation des Schüleraustauschs und der internationalen Zusammenarbeit greift erheblich in die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schule ein und verzögert Entscheidungsprozesse. Wenn ohnehin in diesen Bereichen die Gesamtkonferenz sowie Eltern- und Schülervertretungen zustimmen müssen, erübrigt sich die weitere Zuständigkeit der Schulkonferenz.

Zu 87:

Die Rückumwandlung einer selbstständigen in eine nichtselbstständige Schule folgt nun dem gleichen Verfahren wie die Umwandlung von einer nichtselbstständigen in eine selbstständige Schule. Hier ist es erforderlich, der Schulleiterin oder dem Schulleiter deutlich mehr Entscheidungsrechte einzuräumen, weil diese oder dieser wesentliche, gegenüber nichtselbstständigen Schulen erweiterte Pflichten wahrnehmen muss.

Elisabeth Waldorff
Vorsitzende



AGD c/o Friedrich-Feld-Schule Georg-Schlosser-Str. 20 35390 Gießen

Arbeits-Gemeinschaft der Direktorinnen und
Direktoren an den beruflichen Schulen und
den Studienseminaren für die beruflichen
Schulen in Hessen

An den
Kulturpolitischen Ausschuss
des Hessischen Landtags
Herrn Vorsitzenden Lothar Quanz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Gießen
18.01.2017

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis90/Die Grünen - Drucksache 19/3846 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis90/Die Grünen nimmt die AGD wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die AGD, dass mit einer Novelle das hessische Schulgesetz den modernen Erfordernissen von Bildung an den Schulen in Hessen angepasst wird. Positiv sieht es die AGD, dass mit diesem Gesetzentwurf ein besonderer Schwerpunkt auf die individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern gelegt wird. In diesem Kontext sind die Änderungen des §3 Abs.7 und Abs.10 zu sehen.

Insgesamt bezieht die AGD nur zu den Änderungen Stellung, die für die beruflichen Schulen relevant sind.

Außerordentlich kritisch sehen wir die Ergänzung des § 7 Abs. 15. Wir stehen mit den Fraktionen zu einem Werbeverbots in Schulen, sehen allerdings die Einschränkungen möglichen Sponsorings in der hier aufgeführten Form kritisch. Ein Sponsoring, das dem Bildungsauftrag der jeweiligen Schule dient, sollte nicht durch überbordende Bürokratie erschwert werden. Das bedeutet, dass Entscheidungen darüber sollten nicht in das HKM bzw. in die Schulämter verlagert werden sollen. Im Kontext der Verantwortung der Schulen und im Sinne von Selbständigkeit und Eigenverantwortung sollten solche Entscheidungen den Gremien der Schule, also der Schulleitung und Schulkonferenz obliegen.

Dies ist aus unserer Sicht sinnvoll und wichtig, da nicht nur im Rahmen der Berufsorientierung Wirtschaftsvertreter mitwirken sollen, auch die Einbindung von externen Praktikern z.B. in gewerblich-technischen Bereichen ist für die Förderung der beruflichen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler und Auszubildenden von herausragender Bedeutung. Die im Gesetz benannten bürokratisierte Regelung erschweren den Schulen eine kompetente Vorbereitung der Jugendlichen auf ihr zukünftiges Leben erheblich. Deshalb wird diese Änderung von uns mit großer Deutlichkeit abgelehnt.

Aus Sicht der beruflichen Schulen ist es positiv, dass nun auch Fachoberschulen dezidiert als studienqualifizierender Bildungsgang wahrgenommen wird. Daneben sehen wir es als Schritt in die richtige Richtung an, dass der § 5 deutlich formuliert, dass Berufs- und Studienorientierung an wirklich allen allgemeinbildenden Schulen stattzufinden hat.

§ 6 Abs.4 formuliert im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen Aspekte der Bildung, die aus unserer Sicht der modernen Schule angepasst sind. Dabei sind Menschenrechts- und Medienbildung besonders wichtige Aufgaben von Schule.

Die neue Formulierung des § 7 nimmt die Realitäten unserer Gesellschaft auf und macht in besonderem Maße deutlich, wie wichtig es für Schulen sein muss, jegliche Beeinflussung, in welche Richtung auch immer, zu vermeiden.

Aus Sicht der beruflichen Schulen müssen die Änderungen des § 13 besonders erwähnt werden, da an dieser Stelle die Perspektiven von Schülerinnen und Schülern die mit der Fachoberschule einen studienqualifizierenden Bildungsgang an einer beruflichen Schule besuchen, im Gesetz verankert werden. Wünschenswert wäre es an dieser Stelle, wenn auf die besondere Bedeutung der vollschulischen Bildungsgänge der beruflichen Schulen auch bei der Berufsqualifizierung hingewiesen würde.

Die weitere Ausdifferenzierung der Fachrichtungen und Schwerpunkte in Berufliche Gymnasien, wie sie in § 35 vorgenommen wurde, begrüßen wir. Dadurch erhalten die neuen Schwerpunkte endlich die Anerkennung, die sie dringend benötigen. Zu erwähnen sind in diesem Kontext die Schwerpunkte Pädagogik und Umwelttechnik. An dieser Stelle muss aber deutlich hervorgehoben werden, dass die hohe Intensität der Beruflichkeit der Beruflichen Gymnasien nicht durch Beschränkungen in der Wahl der Prüfungsfächer etc. in den nachgeordneten Gesetzen und Verordnungen ausgehebelt werden darf.

Die Änderungen des § 41, die wir im Zusammenhang mit der Ergänzung § 187(5) sehen, erstaunen uns. Erst mit dem Schuljahr 2017/18 beginnt der Schulversuch zu BÜA (Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung), aber schon jetzt wird im Gesetz vorbereitet und festgeschrieben, dass die einjährigen Höheren Berufsfachschulen mit dem Schuljahr 2020/21 auslaufen. Wie kann das sein, wenn noch nicht wissenschaftlich belegt ist, ob BÜA eine gut funktionierende Schulform ist oder nicht. So darf dem Ergebnis eines Schulversuches im Gesetze nicht vorgegriffen werden.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass im Falle von Umschulungen durch die BA, für die Teilnahme am Unterricht einer beruflichen Schule eine dem Aufwand angemessene Gebühr erhoben werden kann. Wir gehen davon aus, dass an den erzielten Geldern die Schulen auch direkt partizipieren werden.

„Jugendliche, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Besuch der Berufsschule berechtigt“, heißt es unverändert im § 62 Abs. 2.

Hier fehlt den Koalitionsfraktionen der Mut, endlich das umzusetzen, was in der Anhörung zum SPD-Antrag zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Drucksache 19/2484, deutlich wurde. Es muss eine Ausweitung des Schulbesuchsrechtes deutlich über das 18.

Lebensjahr hinaus geben. Eine Regelung, die angelehnt ist an die Vorgaben des SGB VIII, wird von uns positiv gesehen, da es sich dabei um ein Recht und nicht um eine Pflicht handelt. Allerdings scheint uns eine Altersgrenze von 25 Jahren auch ausreichend mit der Maßgabe, dass besonders für Geflüchtete über 25jährige Angebote an Schulen für Erwachsene bereitgestellt werden. Eine Ausweitung des Schulbesuchsrechtes deutlich über das 18. Lebensjahr hinaus bietet vor allem jungen Seiteneinsteigern zudem nach den zwei Jahren in InteA- Klassen (Integration durch Anschluss und Abschluss) die Möglichkeit, in schon bestehenden Schulformen beruflicher Schulen einen Schulabschluss zu erlangen und gleichzeitig in die Berufsorientierung einzusteigen.

Nicht verständlich ist uns die geänderte Formulierung des §8 Abs.1. Aus Sicht der beruflichen Schulen und hier besonders der vollschulischen Bildungsgänge muss die sog. 6 Tage / 6 Wochen-Regelung auch auf berufliche Schulen anwendbar bleiben.

Im §114a wäre für uns eine Ergänzung essentiell, die deutlich macht, dass neu entstehende Oberstufen unabhängig davon, ob sie eine bestehende Schule ergänzen oder eigenständig entstehen, keine der ortsnahe bestehenden Oberstufengefährden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Annette Greilich
Vorsitzende

Arbeitskreis der privaten Förderschulen in Hessen
--

Postanschrift:

FÖRDERSCHULE HEPHATA
Franz-von-Roques-Str. 24 + 27
34613 Schwalmstadt

06691 – 181136
0173 – 9329610
rolf.muster@hephata.de

Datum: 18.01.2017

AK PRIVATE FÖRDERSCHULEN * FRANZ-VON-ROQUES-STR. 24 + 27 * 34613 SCHWALMSTADT

An den
Hessischen Landtag
Herrn Vorsitzenden des
Kulturpolitischen Ausschusses
Lothar Quanz
Postfach 3240

65183 Wiesbaden

Per E-Mail: m.oeftring@ltg.hessen.de

Ihr Schreiben vom 22.11.2016, Ihr Az: I A 2.8

Mündliche Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtages
- Drucksache 19/3846 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen des Arbeitskreises der Privaten Förderschulen in Hessen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der mündlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages.

Wir möchten unsere Stellungnahme im Wesentlichen auf die Änderungen in den §§ 49 – 55 ausrichten. Die seitens unseres Arbeitskreises ebenfalls kritisch bewertete Änderungsabsicht für die §§ 60/61 bildet sich hervorragend in der Stellungnahme der Bettina-von-Arnim-Schule in Marburg ab und wird sicher im Anhörungsverfahren durch die ebenfalls eingeladene Kollegin Irene Weber in beliebiger Detailtiefe erläutert werden können.

Grundlegend begrüßen wir die erkennbaren Bestrebungen in dem von den Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN eingereichten Gesetzentwurf, einen Paradigmenwechsel der sonderpädagogischen Förderung im völkerrechtlich verbindlichen Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention anzubahnen. Inwieweit dieser Paradigmenwechsel in einem gegliederten Bildungsangebot überhaupt gelingen mag übereignen wir gerne dem rationalen Diskurs der bildungspolitisch Verantwortlichen.

Der vorgelegte Entwurf bildet dennoch und folgerichtig die im Koalitionsvertrag vom Dezember 2013 geäußerte Absicht, „(...) die Voraussetzungen für die inklusive Beschulung insbesondere im Grundschulbereich so weit zu verbessern, dass möglichst kein Elternwunsch auf inklusive Beschulung mehr abschlägig beschieden werden muss“ ab, lässt darüber hinaus aber die Ausgestaltung der neu zu implementierenden Inklusiven Schulbündnisse im Zusammenwirken mit den sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren ohne erkennbare und verfasste Mitwirkungsperspektive für die Privaten Förderschulen in Hessen. Diese Perspektive der Mitwirkung der Privaten Förderschulen in den Inklusiven Schulbündnissen sollte der Intention des Gesetzgebers folgend explizit im Gesetz verankert werden!

Dies ist umso erstaunlicher, repräsentieren doch die Privaten Förderschulen in Hessen nicht nur aktuell mit mehr als 17% aller förderpädagogischen Beschulungsangebote den mit Abstand größten Anteil aller privatschulischen Vollzeitschulplätze in Hessen, sondern haben einige dieser Schulen den Status der „regionalen Versorgungsschule“, sind also per se und in besonderem Maße in die inklusiven Schulbündnisse mit einzubeziehen!

Diese Mitwirkungsperspektive bleibt der vorgelegte Gesetzentwurf schuldig, gefährdet hierdurch sogar bestehende kooperative Beschulungsangebote zwischen privaten Förder- und öffentlichen allgemeinen Schulen und somit ein bewährtes inklusives Beschulungssetting, das schon jetzt weit über die angestrebten Möglichkeiten innerhalb der inklusiven Schulbündnisse hinausreicht!

Unsere Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der §§ 49 – 55 im Einzelnen:

§ 49 (2)

Die redaktionelle Überarbeitung unter Auslassung des bisherigen „Ressourcenvorbehaltes“ findet unsere Zustimmung. Offen bleibt, inwieweit die mit dieser Auslassung einhergehenden Pflichten über die Staatlichen Schulämter und/oder die öffentlichen und privaten Schulträger realisiert und durch das Land Hessen adäquat (re-)finanziert werden.

§ 49 (3)

Neben den schulischen Netzwerken sind hier deutlich filigranere, da individuellere und komplexere Netzwerke zu entwickeln, die zudem fundierte Kenntnisse in den jeweiligen Bundesgesetzen voraussetzen; eine geübte Praxis für private Förderschulen. Dennoch wird dieser Auftrag erhebliche Auswirkungen auf die Rolle der Förderschullehrkräfte haben, die sich zukünftig in solchen Netzwerken administrativen Aufgaben in einer neuen Dimension zu stellen haben. Dementsprechende Qualifizierungsmaßnahmen sind derzeit höchst übersichtlich, müssen aber allen Förderschullehrkräften in öffentlichen oder privaten Systemen angeboten werden. Dabei ist einer Abschmelzung der sonderpädagogischen Förderung durch die breite Hereinnahme von Teilhabeassistenzen in die Schulen allein schon aus fachlichen Gründen entgegenzuwirken!

§ 50

- ohne Anmerkungen -

§ 51 (1)

Die geplante Streichung dient der Handlungssicherheit; insbesondere die Beteiligung der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollte nicht fakultativ geregelt werden.

§ 51 (3)

Über die Hereinnahme dieses Passus wird auch für die berufsschulischen Angebote die notwendige Handlungssicherheit entwickelt werden können.

§ 51 (4)

- ohne Anmerkungen -

§ 52 (1)

Über die derzeitigen Aushandlungsprozesse in Zuständigkeit der jeweiligen Schulämter sind absehbar schulamtsindividuelle Schulbündnisse zu erwarten, die die in § 51 (3) gesetzte Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit bspw. bei Umzug über die Dienstbezirksgrenze deutlich erschweren dürften. Die Bündnisgestaltung entsprechend der regionalen Strukturen wird ausdrücklich begrüßt, so hier die Mitwirkung für private Förderschulen gegeben ist.

§ 52 (2)

Entsprechende Festlegung der Standorte für den inklusiven Unterricht durch die inklusiven Schulbündnisse birgt die Gefahr der „Abteilungsbildung Sonderpädagogik“ an ausgesuchten allgemeinen Schulen.

Allein die Aushandlung in den inklusiven Schulbündnissen unter Leitung der Schulaufsichtsbehörde stellt keine Garantie dar, um das exklusive Werben einzelner Schulen für inklusive Beschulungsangebote fachlich und dem Elternwunsch entsprechend aus der Entscheidungsfindung abzublenden. Hier ist neben einer exakten Fassung in der Verordnung ggf. auch eine moderierende externe Steuerung zu bedenken.

§ 52 (3)

Der hier formulierte Ressourcenvorbehalt („... im Rahmen des Stellenkontingents...“) zeigt deutlich die Grenzen der Aushandlung in den inklusiven Schulbündnissen auf und engt die im Gesetzentwurf erkennbaren Bestrebungen über diese finanzpolitischen Erwägungen ein.

Die Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe scheint uns hier nicht ausreichend. Bereits im § 49 (3) sind auch Träger der Sozialhilfe einbezogen!

§ 52 (4)

Wir sehen die Wahrung und Weiterentwicklung von förderpädagogischer Fachlichkeit und Qualität bei der Errichtung von sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren an allgemeinen Schulen als stark gefährdet an! Auch eine finale Genehmigung durch das Kultusministerium kann diese Bedenken nicht mindern.

§ 53 (1-4)

- ohne Anmerkungen, da lediglich redaktionell überarbeitet -

§ 54 (1)

Wir erkennen in der Neufassung von Satz 1 die Abbildung einer (förder-) pädagogisch geleiteten gängigen Verfahrenspraxis, die sich zwischen verantwortungsvoll agierenden allgemeinen Schulen und Förderschulen etablieren konnte. Die explizite Hereinnahme des elterlichen Antragsrechtes betont diese Verfahrenspraxis in guter Art.

§ 54 (2)

Über die in einem Förderausschuss zu treffende Empfehlung werden Schulleitungen in einem solchen Verfahren fachlich unterstützt; die elterliche Mitwirkung durch Anhörung ist abgesichert. Allerdings stellt diese Form eine teilweise Um-

kehr der bisherigen Handlungspraxis dar und muss sich somit über die Verordnung präzisieren.

§ 54 (3)

- ohne Anmerkungen -

§ 54 (4)

Hier bildet sich konsequent die zukünftige Rolle der inklusiven Schulbündnisse ab, ohne dass bewährte Entscheidungspraxis obsolet wird.

§ 54 (5)

- siehe § 54 (4) -

§ 55 (7)

Gerne bieten wir unsere Mitwirkung bei der näheren Ausgestaltung der Verordnung *über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse sowie der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren* an, da sich hier die Intention der inklusiven Schulbündnisse in all seinen Facetten abbilden wird, somit die richtungsweisende Ergänzungen zu diesem Teil des Hessischen Schulgesetzes erfolgen werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Im Auftrag des Arbeitskreises:

Rolf Muster

(Förderschulrektor im Privatschuldienst)